

Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz Nr. 9 – 17. Jahrgang – Potsdam, 17. September 2007

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Gewährung einer Leistungszulage für Gefangene nach der Strafvollzugsvergütungsordnung Rundverfügung der Ministerin der Justiz vom 15. August 2007 (4523-IV.1)	142
Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 1. Juni 2004 vom 20. August 2007	
(5100-I.012)	142
Bestimmung der Zuständigkeit für die Berechnung und Gewährung der Kapitalleistungen und der besonderen Zuwendung für Haftopfer sowie der Erstattungen von Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen im Rehabilitierungsverfahren Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 26. November 1992 vom 28. August 2007	1.46
(4220-III.1) Benachrichtigung in Nachlasssachen Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern zur Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung vom 2. Januar 2001	143
vom 31. August 2007 (1433-II.2\3)	143
Personalnachrichten	145
Aussahraihungan	1.46

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Gewährung einer Leistungszulage für Gefangene nach der Strafvollzugsvergütungsordnung

Rundverfügung der Ministerin der Justiz Vom 15. August 2007 (4523-IV.1)

§ 1

Nach § 2 Abs. 2 StVollzVergO kann die individuelle Arbeitsleistung durch Gewährung einer Leistungszulage berücksichtigt werden, die im Zeitlohn bis zu 30 vom Hundert, im Leistungslohn bis zu 15 vom Hundert des Grundlohnes betragen darf. Die Leistungsbewertung ist so zu gestalten, dass bei Normalleistung eine Leistungszulage noch nicht und die höchste Zulage nur bei besonders anzuerkennenden Leistungen gewährt wird. Entscheidungsgrundlage bilden die Arbeitsplatzbeschreibungen.

§ 2

Eine erneute Bewertung der Arbeitsleistung ist vorzunehmen, wenn sich das Arbeitsverhalten des Gefangenen im positiven oder negativen Sinne wesentlich ändert oder wenn der Gefangene den Arbeitsplatz wechselt.

§ 3

- (1) Um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe im Einzelfall eine Leistungszulage zu gewähren ist, wird für die Gefangenen eine Beurteilungskarte (Vordruck AV 4) angelegt; bei Arbeiten im Leistungslohn kann stattdessen die Beurteilung des Gefangenen auch auf dem Erfassungsbeleg AV 31 beziehungsweise 31/1 erfolgen (Bemerkungen). Bei der Vergabe von mehr als 12 vom Hundert im Zeitlohn oder mehr als 6 vom Hundert im Leistungslohn ist die Vergabe schriftlich als Anlage zum Beurteilungsbogen zu begründen.
- (2) Die Arbeitsleistung wird nach Punkten bewertet, wobei jeder Punkt einem Prozent an Leistungszulage entspricht. Die Gesamtzahl der vergebenen Punkte darf daher im Zeitlohn nicht 30 und im Leistungslohn nicht 15 überschreiten. Bei der Bewertung wird abgestellt auf die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StVollzVergO genannten Kriterien, die in jeweils drei Beurteilungsstufen unterteilt sind. Die Bewertung ist auf dem Vordruck AV 3 vorzunehmen.

§ 4

- (1) Eine Leistungszulage für im Zeitlohn beschäftigte Gefangene ist nur im Rahmen folgender Obergrenzen zu gewähren:
- bis zu 15 vom Hundert der beschäftigten Gefangenen in Höhe von bis zu 10 vom Hundert des Grundlohnes
- bis zu 15 vom Hundert der beschäftigten Gefangenen in Höhe von bis zu 20 vom Hundert des Grundlohnes

- bis zu 10 vom Hundert der beschäftigten Gefangenen in Höhe von bis zu 30 vom Hundert des Grundlohnes.
- (2) Eine Leistungszulage ist nur für bis zu 20 vom Hundert der im Leistungslohn beschäftigten Gefangenen in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des Grundlohnes zu gewähren.

§ 5

Die Beurteilung der individuellen Leistung der Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung erfolgt abweichend von § 3.

§ 6

Diese Rundverfügung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Potsdam, den 15. August 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 1. Juni 2004 Vom 20. August 2007 (5100-I.012)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 1. Juni 2004 (JMBl. S. 58), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 2006 (JMBl. 2007 S. 3), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"bei dem Oberlandesgericht, der Generalstaatsanwaltschaft, dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg die Leiterinnen/Leiter der Behörde die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen dürfen;".

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig wird Abschnitt I Nr. 14 der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2) aufgehoben.

Potsdam, den 20. August 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bestimmung der Zuständigkeit für die Berechnung und Gewährung der Kapitalleistungen und der besonderen Zuwendung für Haftopfer sowie der Erstattungen von Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen im Rehabilitierungsverfahren

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 26. November 1992 Vom 28. August 2007 (4220-III.1)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 26. November 1992 (JMBl. S. 185), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 2000 (JMBl. S. 86), wird unter Abschnitt I wie folgt geändert:

- Nach der Angabe "§§ 17" werden ein Komma und die Angabe "17a" eingefügt.
- Das Wort "Bezirksgerichts" wird durch das Wort "Landgerichts" ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 28. August 2007 in Kraft.

Potsdam, den 28. August 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern zur Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung vom 2. Januar 2001

Vom 31. August 2007 (1433-II.2\3)

I.

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministeriums des Innern über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 2. Januar 2001 (JMBl. S. 26, ABl. S. 108), geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern vom 10. Dezember 2005 (JMBl. 2006 S. 3, ABl. S. 1137), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von möglichst 130 g/m², mindestens aber 120 g/m² nach der Anlage 2 a/2 b zu verwenden."

2. Abschnitt II Nr. 4.2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach Anlage 4 verwendet werden. Die für die Benachrichtigung zu benutzenden Vordrucke sollen in den Textfeldern die einheitliche Schriftart Arial in der Schriftgröße 11 aufweisen. Handschriftliche Eintragungen und Zusätze sowie die Verwendung von Textmarkern sind untersagt."

144 JMB1.

3. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 4 Mitteilung über den Sterbefall gemäß II 4, II 5

Standesamt

Amtsgericht Schöneberg

(Hauptkartei für Testamente)

10820 Berlin

L

	Mittellion with an aire on Otenhafall	
N S	Mitteilung über einen Sterbefall §§ 347 und 210 Abs. 3 DA	
Ĭ	33 5 7 3110 210 7 100 5 5 7	
ner		Geburtsname
цре		Familienname
Verstorbener		
Š		Vornamen
		Geburtstag und -ort, Standesamt und Nr.
		letzte Anschrift
lod		Todestag und-ort
		Standesamt und Nr.
iger	Über den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten, Lebenspartners, Kind	es) ist hier Folgendes bekannt:
hor		
√nge		
•		
Unterschrift Angehöriger		
rsch		
Jnte		
-	(Siegel)	

Mitteilung über einen Sterbefall

Der Geburtseintrag ist nur angegeben, wenn die Geburt in Deutschland beurkundet ist."

II. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Abschnitt I Nr. 1 tritt am 1. Oktober 2007, Abschnitt I Nr. 2 und 3 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 3 in der vor Inkrafttreten der letzten Änderung geltenden Fassung und noch vorhandene Bestände der Anlage 4 in den bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassungen sind ab 1. Januar 2008 nicht mehr zu verwenden.

Potsdam, den 31. August 2007

Die Ministerin der Justiz Der Minister des Innern

Beate Blechinger Jörg Schönbohm

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit **Notare** Gerichte Bestellt zum Notar: Notarassessor Florian Damke in Prenzlau. Ernannt: z. Vors. Richter am LG: Richter am LG Thomas Dräger in Cottbus. Justizvollzugsanstalten Versetzt: Vors. Richter am LG Eckhard Steiner aus Frankfurt (Oder) nach Ruhestand: Potsdam. HWerkm. - BesGr. A 8 - Ernst Homann in Luckau-Duben. Ruhestand: Vors. Richter am LG Rudolf Brüchert in Cottbus; Richter am

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **OStA**: StA Roland Wilkening bei der GStA des Landes Brandenburg.

AG Jörn Sanftleben in Brandenburg an der Havel.

Richter auf Probe

Ernannt:

Ass.in Jana Schur in Cottbus.

Berichtigung

Unter den im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. August 2007, S. 131 veröffentlichten Personalnachrichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffend Gerichte muss es richtig heißen:

Ernannt:

z. JOAmtsrat: Ulrich Doehring in Potsdam.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Finanzgericht (Besoldungsgruppe R 3).

Erwartet wird für das Amt eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht eine gesteigerte Fähigkeit zur vertieften Auseinandersetzung mit schwierigen Rechtsfragen und Sachverhalten sowie dazu, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung den Informationsfluss und den Austausch über die Rechtsprechung in einem Senat zu gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber sollten überdies in gesteigertem Maß die Fähigkeit mitbringen, die Arbeit eines Senats zu organisieren, richterliche und nichtrichterliche Kollegen zu motivieren, die Stärken und Schwächen der Mitglieder eines Senats zu erkennen und Sitzungen eines Kollegialgerichts zu leiten.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2007** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

bei dem Sozialgericht Potsdam

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2007** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Abs. 1 DRiG).

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

Es wird Bewerbungen um folgende Stellen entgegengese-

a) Arbeitsgericht Potsdam

 Justizamtfrau/Justizamtmann (Besoldungsgruppe A 11)

b) Arbeitsgericht Frankfurt (Oder)

 Justizamtfrau/Justizamtmann (Besoldungsgruppe A 11)

c) Arbeitsgericht Eberswalde

- 1 Justizamtfrau/Justizamtmann (Besoldungsgruppe A 11)
- Justizoberinspektorin/Justizoberinspektor (Besoldungsgruppe A 10)

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Anstellung im Eingangsamt bzw. deren letzte Beförderung am Tage der Veröffentlichung mindestens ein Jahr zurückliegt (§ 11 Abs. 3 Ziff. 2 LVO).

Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin zu richten.

Land Brandenburg			